



Bundesamt für
Verfassungsschutz

Islamismus aus der Perspektive des Verfassungsschutzes



bfv-themenreihe

Impressum:

Herausgeber: Bundesamt für Verfassungsschutz
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Merianstraße 100
50765 Köln
E-Mail: pressereferat@verfassungsschutz.de
<http://www.verfassungsschutz.de>

Layout und Satz: Bundesamt für Verfassungsschutz
IT 21.2 PrintCenter

Stand: März 2008

Dieser Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz herausgegeben. Er darf nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Bundesamtes zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien wie auch jede sonstige Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist untersagt. Den Parteien ist es gestattet, die Schrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder weiterzugeben.

Auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt	Seite
1. Einleitung	4
2. Extremismusbegriff	4
3. Islamismus – eine Form des politischen Extremismus	7
4. Kategorisierung islamistischer Organisationen und Zusammenhänge	7
5. Typologie islamistischer Radikalisierungs- und Rekrutierungsprozesse	9
6. Aktuelle Gefährdungslage	11

Vorbemerkung

Der nachfolgende Text basiert auf einem Vortrag, den BfV-Präsident Heinz Fromm am 22. Januar 2008 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gehalten hat (Seminar „Islamismus zwischen Fundamentalismus und Totalitarismus“).¹

1. Einleitung

Der Phänomenbereich Islamismus steht auf der Agenda der Verfassungsschutzbehörden ganz oben. Ganz zweifellos stellt der islamistische Terrorismus aktuell die größte Bedrohung für die internationale Staatengemeinschaft dar.

In diesem Sinne hat der Verfassungsschutz seine Ressourcen gebündelt, ohne dabei die anderen Bedrohungen für eine freiheitliche Ordnung zu vernachlässigen.

Die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden sind durch gesetzliche Vorgaben klar definiert und decken sich nicht immer mit den Forschungsinteressen der Wissenschaften.

Selbstverständlich beziehen sie wissenschaftliche Studien in ihre Arbeit ein, im Bereich „Islamismus“ vorrangig islamwissenschaftliche Kenntnisse, aber auch Wissen und Methodik von Politikwissenschaftlern und Historikern. Dieser interdisziplinäre Ansatz ergänzt die von einer juristische Methodik und Begrifflichkeit geprägte Arbeit der Verfassungsschutzbehörden, ohne dass er die Methoden- und Perspektivenbreite der akademischen Wissenschaft widerspiegeln kann.

2. Extremismusbegriff

Die Politikwissenschaft nutzt einen weiten Extremismusbegriff. Sie untersucht beispielsweise Einstellungen, Dispositionen, individuelle Denk- und Handlungsweisen oder kollektive Mentalitäten, Radikalismen und Fundamentalismen, betrachtet also auch Milieus und soziale Kontexte.

Der Verfassungsschutz legt hingegen bei seiner Tätigkeit die vom Gesetzgeber vorgegebene enge Extremismusdefinition zugrunde. Nach dem „Bundesverfassungsschutzgesetz“ (BVerfSchG) sammelt das BfV gemeinsam mit den entsprechenden Landesbehörden „Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen“ und wertet sie aus. Über Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Des Weiteren über Bestrebungen, die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker.

¹ Vgl. Tânia Puschnerat, Islamismus und Verfassungsschutz, in: Janbernd Oebbecke u.a. (Hg.), Islam und Verfassungsschutz: Dokumentation der Tagung am 7. Dezember 2006 an der Universität Münster (=Islam und Recht 6), Frankfurt/Main 2007, S. 56-70.

Unter dem Terminus „Bestrebungen“ – das ist ein Schlüsselbegriff in diesem Zusammenhang – sind ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen zu verstehen, im Fall extremistischer Bestrebungen unter anderem Aktivitäten zur Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (§ 4 BVerfSchG). Das heißt aber auch: Eine bloße Meinungsäußerung reicht nicht aus. Es geht also nicht um die Gesinnung Einzelner, sondern vorrangig um das Handeln von Organisationen und Gruppierungen.

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln und bewerten Informationen über die Bestrebungen islamistischer Organisationen und über die islamistische Einflussnahme auf muslimische Einrichtungen. Anders formuliert, heißt das, nicht der Islam als Religion ist Gegenstand der Beobachtung und auch nicht die Muslime als Glaubensgemeinschaft. Schließlich sind der persönliche Glaube und die religiöse Praxis durch das in Art. 4 GG verbrieftete Recht auf Religionsfreiheit geschützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung dieser Informationen ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für islamistische Bestrebungen. Nur dann können die Verfassungsschutzbehörden tätig werden und die Aktivitäten und Absichten entsprechender Zusammenschlüsse aufklären. Kenntnisse über deren soziales Umfeld fallen bei der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden in gewissem Rahmen zwar auch an, dies geschieht aber nur am Rande der eigentlichen Aufklärungstätigkeit. Sie sind nicht das primäre Aufklärungsziel. Ausgangspunkt kann insofern immer nur die extremistische Struktur selbst sein.

Die Verfassungsschutzbehörden orientieren sich vor diesem Hintergrund an einer begrifflichen Unterscheidung von „Islam“ und „Islamismus“ bzw. von „Muslimen“ und „Islamisten“. In dieser Terminologie bezeichnet der Begriff „Islamismus“ eine religiös legitimierte Form des politischen Extremismus. Für Islamisten stellen die Schriften des Islam eben nicht nur religiöse Gebote dar (für die Beziehung zwischen Mensch und Gott). Sie werden vielmehr als (zwingende) politische Handlungsanweisungen gedeutet, die zudem häufig mit der Ermächtigung verbunden sind, als „islamisch“ definierte politische Ziele auch mit Gewalt zu verfolgen.

Der Begriff Islamismus bezeichnet mithin eine Ideologie, die mit einem demokratischen Gemeinwesen und rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar ist. Die in der Öffentlichkeit häufig synonym gebrauchten Termini „islamischer Fundamentalismus“ oder „islamischer Radikalismus“ stehen demgegenüber lediglich für eine rigide Ausrichtung des persönlichen Lebens nach islamischen Glaubensfundamenten. Die Grenze zum Extremismus ist dort überschritten, wo zu den fundamentalistischen Überzeugungen politisch bestimmte Verhaltensweisen hinzutreten, die darauf gerichtet sind, eine angeblich vom Islam vorgegebenen Gesellschaftsordnung zu verwirklichen. Relevant sind dabei Verhaltensweisen, die geeignet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes der in § 3 Abs. 1 BVerfSchG bezeichneten Schutzgüter zu beeinträchtigen.

Eine solch klare Unterscheidung von „Islam“ als Religion und „Islamismus“ als politische Ideologie ist unabdingbar.

Zwar bedient sich der Islamismus seit seinen Anfängen einer religiösen Begrifflichkeit, um seine Ziele zu legitimieren und durchzusetzen. Seine Vordenker (Reformbewegung der Salafiyya oder Protagonisten wie Maududi oder Qutb) fordern beispielsweise dazu auf, Staat und Gesellschaft der islamischen Welt durch eine Rückbesinnung auf die Ursprünge des Islam zu reformieren. Die daraus entstandenen Ideen sind gleichwohl als dezidiert politische Programmatiken zu werten, in denen die Religion als Glaube und als staatliches wie gesellschaftliches Ordnungssystem zu verstehen ist.

Mit der Unterscheidung von „Islam“ und „Islamismus“ lässt sich der Beobachtungsauftrag der Verfassungsschutzbehörden klar eingrenzen.

Sie widerlegt zudem die immer wieder geäußerte Auffassung, die Sicherheitsbehörden beförderten eine „Islamophobie“ in der Gesellschaft, nährten also Vorurteile gegen den Islam als Religion. Das Gegenteil ist der Fall.

In den Verfassungsschutzberichten ist nachzulesen, dass nur etwa 1% der in Deutschland lebenden Muslime islamistischen Organisationen zuzurechnen sind, das sind ca. 32.000 Personen. Diese Zahl steht nicht in Widerspruch zu der wissenschaftlichen Studie „Muslime in Deutschland“, die unlängst im Auftrag des Innenministeriums von einer Forschungsgruppe um Professor Wetzels erarbeitet worden ist². Danach beläuft sich die Gesamtheit derer, die entweder gewaltakzeptierende oder demokratiefeindliche Haltungen aufweisen, auf etwa 14 Prozent der Muslime in Deutschland. Das ist eine Minderheit, aber, wie Wetzels sagt, eine substantielle Minderheit.³ Es liegt auf der Hand, dass der Verfassungsschutz Studien über den Islam und über das islamische Milieu - wie diese - nicht nur zur Kenntnis nimmt, sondern in seine Arbeit einbezieht. Dies geschieht jedoch gleichsam „anwendungsbezogen“ - um Ausmaß und Chancen islamistischer Bestrebungen gewichten und bewerten zu können. Die Wetzels-Studie jedenfalls liefert wichtige Zahlen zum Mobilisierungspotenzial.

Eine klare Abgrenzung von Islam und Islamismus schützt in Verbindung mit erfolgreichen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden auch die Interessen und das Ansehen der ganz überwiegenden Mehrheit der in Deutschland lebenden Muslime, die mit Extremismus und Terrorismus nichts zu tun haben.

2 Katrin Brettfeld, Peter Wetzels, Muslime in Deutschland. Integration, Integrationsbarrieren, Religion sowie Einstellungen zu Demokratie, Rechtsstaat und politisch-religiös motivierter Gewalt (Texte zur Inneren Sicherheit, hrsg. vom Bundesministerium des Innern), Berlin 2007.

3 Vgl. „Substantielle Minderheit“ neben dem System. Studie über Muslime in Deutschland (Interview mit Prof. Wetzels), in: <http://www.sueddeutsche.de> (20.12.07)

3. Islamismus – eine Form des politischen Extremismus

Zu den ideologischen Kernbestandteilen des Islamismus gehört die Auffassung, staatliche Gesetzgebung und hoheitliches Handeln dürften sich nicht auf den Willen des Volkes oder Mehrheitsentscheidungen gründen. Stattdessen heißt es, sie beruhen allein auf der Souveränität Gottes und könnten aus der Scharia, dem islamischen Gesetz, abgeleitet werden. In der islamistischen Auslegung wird dem islamischen Gesetz umfassende Geltung als von Gott gesetzte verbindliche Ordnung des menschlichen Lebens in all seinen Aspekten zugemessen. Dieser Absolutheitsanspruch steht in unauflösbarem Widerspruch zu den obersten Wertprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, etwa dem Grundsatz der Volkssouveränität, dem Mehrheitsprinzip oder dem Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.

Nach islamistischer Vorstellung werden Säkularität, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie abgelehnt. Ebenso wird die universale Geltung der Menschenrechte negiert oder relativiert.

Der freiheitlichen demokratischen Grundordnung diametral entgegen steht nicht nur das von einigen Islamisten angestrebte (weltweite) Kalifat (in dem die Trennung von weltlicher und religiöser Herrschaft aufgehoben wäre). Dies gilt auch für den Versuch, „islamische“ Rechts- und Lebensräume innerhalb der westlichen Gesellschaften zu errichten.

Die islamistische Einteilung der Welt in „Gut“ und „Böse“ führt darüber hinaus zu Feindbildern, die verschwörungstheoretisch unterlegt sind. An vorderster Stelle stehen dabei die USA sowie Israel bzw. „die Juden“, denen eine Manipulation westlicher Staaten unterstellt wird. Der islamistische Antizionismus ist häufig antijüdisch gefärbt. In den letzten Jahren ist ein verstärkter islamistischer Antisemitismus zu beobachten, in dem die Begriffe „Zionist“, „Israeli“ und „Jude“ synonym gebraucht werden.

4. Kategorisierung islamistischer Organisationen und Zusammenhänge

Der Verfassungsschutz unterscheidet unter dem Aspekt ideologisch abgeleiteter Modi operandi drei Kategorien islamistischer Organisationen.

- Die größte Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geht nach wie vor von **islamistischen Terroristen** aus. In ihrem Kampf für eine „islamische Weltordnung“ berufen sie sich auf die vermeintliche Pflicht aller Muslime zum gewalttätigen „Jihad“. Zu dem Spektrum des internationalen islamistischen Terrorismus zählt nach wie vor die „al-Qaida“ Usama Bin

Ladins und das mit ihr kooperierende **Netzwerk von „Jihadisten“**, auch wenn „al-Qaida“ derzeit eher als Organisation zu bewerten ist, die Impulse für die jeweils Agierenden setzt, und weniger als zentral organisierte, operativ steuernde Gruppierung. Allerdings verdichten sich in den letzten Monaten die Hinweise, dass „al Qaida“ sich im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet reorganisiert hat und im Begriff ist, ihre operativen Fähigkeiten zurückzuerlangen.

- Die zweite Kategorie umfasst Organisationen, die die in ihren Herkunftsländern bestehenden Staatsordnungen auch mit terroristischen Mitteln angreifen, um an ihrer Stelle ein islamistisches System auf Grundlage der Scharia zu errichten. „Mujahidin“, die in solchen **regionalen islamistischen** Gruppierungen agieren, verstehen sich in der Regel zunächst als Angehörige dieser Organisationen. Sie haben jedoch Ausbildungen in Afghanistan oder Pakistan absolviert und sind somit gleichzeitig in das globale Netzwerk der „Mujahidin“ eingebunden. Dergestalt dienen sie als Schnittstellen zwischen dem globalen „Jihad“-Netzwerk und den regionalen Organisationen. Ein Beispiel ist die 2001 gegründete kurdisch-irakische „Ansar al-Islam“ (Anhänger des Islam – AAI), die für eine Vielzahl der terroristischen Aktionen im Irak verantwortlich ist.

Zu dieser Kategorie - nicht dem internationalen Terrorismus zugehörig, gleichwohl in der Mehrzahl regional terroristisch agierend bzw. mit einem taktischen Verhältnis zur Gewalt - gehören auch die palästinensische „Islamische Widerstandsbewegung“ (HAMAS) und die libanesische „Hizb Allah“. Beide negieren das Existenzrecht Israels und verfügen über militärische Flügel (die vom Iran beeinflusste schiitische „Hizb Allah“ über den „Islamischen Widerstand“, die sunnitische HAMAS über die „Izzadin al-Qassam-Brigaden“). In Deutschland treten sie insbesondere durch Spendensammlungen hervor, mit denen sie die Aktivitäten ihrer Mutterorganisationen unterstützen. Die Instrumentarien und Strukturen dieser Sammelaktionen aufzuklären und entsprechende Geldtransfers zu kontrollieren, ist eine wichtige Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden. Mehrfach schon wurden Spendensammelvereine durch den Bundesminister des Innern verboten.

- Im Unterschied zu den Gruppierungen in den beiden zuvor genannten Kategorien verfolgen **legalistische islamistische Organisationen** eine breiter angelegte Strategie der politischen Einflussnahme. In der Regel präsentieren sie sich als Interessenvertreter großer Teile der in Deutschland lebenden Muslime und sind

zunehmend bestrebt, ihren Anhängern im Bundesgebiet Freiräume für ein Scharia-gemäßes Leben zu schaffen. Sie bieten ein umfangreiches Bildungs- und Betreuungsangebot an, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Zu nennen sind hier zumindest Teile der „Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş“ (IGMG) oder die „Islamische Gemeinschaft in Deutschland“ (IGD). Diese Ausprägung des legalistischen Islamismus, die sich an dauerhaft in Deutschland lebende Muslime richtet, kann die Bildung islamistischer Parallelgesellschaften fördern und damit eine mittel- und langfristige gesellschaftspolitische Gefahr darstellen. Dies torpediert staatliche und gesellschaftliche Integrationsbemühungen und begünstigt Radikalisierungsprozesse. Eine Erziehung, die auf eine Ablehnung demokratischer Institutionen zielt, kann nicht hinreichend mit dem Recht auf „kulturelle Differenz“ begründet werden.

5. Typologie islamistischer Radikalisierungs- und Rekrutierungsprozesse

Das Problem der Radikalisierungs- und Rekrutierungsprozesse berührt die Kernkompetenz des Verfassungsschutzes als „Frühwarnsystem der Demokratie“. Die Fragen, die sich stellen, sind von hoher Relevanz, nämlich: warum Menschen für islamistische Indoktrination anfällig werden, welche Faktoren und Akteure dies befördern, und schließlich: welche Entwicklungsstadien dieser negativen Integration möglicherweise erkennbar sind? Sie sind daher auch leitend für den Blick des Verfassungsschutzes auf extremistische oder terroristische „Karrieren“. Und natürlich auch für die notwendigen Gegenmaßnahmen.

Die Analysen des Verfassungsschutzes zeigen kein eindeutiges Profil „des“ Islamisten oder „des“ Terroristen. Gleichwohl lassen die vorliegenden Erkenntnisse auf eine Typologie islamistischer Radikalisierungs- und Rekrutierungsverläufe schließen.

Unter islamistischer Radikalisierung ist der komplexe Prozess einer in der Regel von islamistischen Personen oder Organisationen beeinflussten Sozialisation zu verstehen.

Diese Entwicklung hat eine soziale und eine ideologische Komponente: Unter dem Einfluss islamistischer Ideologie findet eine „negative“ Integration in subkulturelle Gruppen statt. Grundlage dieses Prozesses ist die Ablehnung der Werte und Normen der deutschen Mehrheitsgesellschaft, bekanntlich eine der Kernbotschaften islamistischer Ideologie.

Unter dem Einfluss islamistischer Akteure kann sich eine individuelle negative Haltung zur deutschen Gesellschaft politisieren und zu einer Ablehnung

demokratischer Institutionen verfestigen. Endet der Radikalisierungsprozess auf dieser Stufe, kann von einer Integration in den legalistischen Islamismus gesprochen werden. Zwar rekrutieren legalistisch agierende islamistische Organisationen nicht für den „Jihad“ (oftmals können sie sogar beanspruchen, junge Muslime durch ein alternatives Identifikationsangebot gegen „jihadistische“ Indoktrination zu immunisieren), sie vertiefen jedoch de facto eine Desintegration und tragen zur Entstehung islamistischer Parallelgesellschaften bei.

Islamistische Radikalisierung kann - muss jedoch nicht zwingend - zu der Bereitschaft führen, das politische System mit gewaltsamen Mitteln zu bekämpfen, sich also aktiv oder unterstützend am gewalttätigen „Jihad“ zu beteiligen. In diesem Stadium werden gewaltbefürwortende Islamismusvarianten relevant. Islamistische „Talentsucher“ vertiefen sodann die „jihadistische“ Ideologisierung und stellen Kontakte zu terroristischen Netzwerken her. Über sie erfolgt auch die Vermittlung an die Schauplätze des „Jihad“.

Grundsätzlich bleibt also festzuhalten: Islamistische Radikalisierungsverläufe münden nicht automatisch in ein Rekrutierungsstadium. Vielmehr dürfte die Entwicklung entscheidend davon abhängen, mit welchen Akteuren bzw. welchen Ideologievarianten (junge) Muslime und Konvertiten in einem frühen Stadium in Berührung kommen.

Die schon erwähnte Wetzels-Studie macht deutlich, dass das Hauptrisikopotenzial unzweifelhaft bei jungen Muslimen liegt, die unter bestimmten Bedingungsfaktoren radikalisiert werden können. Sie macht aber auch deutlich, dass der Weg in die Radikalisierung keine Einbahnstraße und eine gelungene Integration eine Barriere gegen eine islamistische Bedrohung ist.

Die terroristische Variante einer Radikalisierung lässt sich hingegen am Beispiel des „homegrown“-Terrorismus verdeutlichen, ein Phänomen, das seit einigen Jahren die europäischen Nachrichtendienste beschäftigt und möglicherweise auch einen Erklärungsansatz für die im Herbst letzten Jahres verhinderten Anschläge in Deutschland bietet.

„Homegrown“-Terroristen sind radikalisierte Muslime oder Konvertiten, die in Europa geboren und/oder hier aufgewachsen sind, aber aufgrund religiöser, kultureller und sozialpsychologischer Umstände dem hiesigen Wertesystem ablehnend gegenüberstehen. Rekrutierung für den „Jihad“ stellt sich in dieser Perspektive als Integration in eine feste Gemeinschaft von Gleichgesinnten dar, die in elitärer Selbstermächtigung einer Islaminterpretation anhängt, die Gewalt gegen Andersgläubige rechtfertigt oder sogar zur Pflicht erklärt.

Junge Muslime oder Konvertiten kommen zumeist über ihr persönliches Umfeld mit islamistischer Ideologie in Berührung, also durch Freundschaften oder Cliquen, Verwandte, islamistische Akteure in Moscheen oder islamistischen Organisationen. Eine wichtige Rolle spielt auch das Internet.

6. Aktuelle Gefährdungslage

Deutschland ist nicht nur Rückzugsraum, sondern auch Operationsgebiet des islamistischen Terrorismus. Dies zeigen die im Juli 2006 gescheiterten „Kofferbomben“-Anschläge ebenso wie die Festnahmen vom September vorigen Jahres, mit denen verheerende Anschläge verhindert werden konnten.

Deutschland ist in der Hierarchie der Anschlagziele nach oben gerückt. In einer im November veröffentlichten Audiobotschaft Bin Ladins „An die Völker Europas“ (mit Standbild Bin Ladins) werden die Europäer für die Tötung unschuldiger Zivilisten in Afghanistan verantwortlich gemacht. Deutschland wird darin zwar nicht explizit erwähnt, zum ersten Mal seit über drei Jahren aber ist eine Audiobotschaft Bin Ladins wieder mit deutschen Untertiteln versehen.

Mit großer Sorge sehen die Sicherheitsbehörden in diesem Zusammenhang die Ausbildungslager im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet. In jüngerer Vergangenheit wurden Reisebewegungen von Personen des islamistisch-terroristischen Spektrums von Deutschland in Richtung Pakistan festgestellt. Seit Dezember 2006 sind zudem vermehrt Verhaftungen von sicherheitsrelevanten Personen mit Deutschland-Bezug in Pakistan bekannt geworden. Einige von ihnen stehen im Verdacht, eine terroristische Ausbildung durchlaufen zu haben.

Die westlichen Sicherheitsbehörden stimmen zudem überein, dass sich die islamistische Bewegung nach dem 11. September 2001 zersplittert hat. Die von losen, überwiegend autonom agierenden Netzwerken ausgehende Gefährdung entspricht aktuell derjenigen, die auch von klassischen, zumeist straff organisierten „Mujahidin“-Gruppen ausgeht.

Insbesondere seit den Selbstmordanschlägen in London am 7. Juli 2005 lässt sich ein solcher Trend zu kleinen und Kleinstnetzwerken und individueller Selbstradikalisierung feststellen. Auch in Deutschland muss von einem Potenzial islamistisch-motivierter Selbstmordattentäter ausgegangen werden, das sich allerdings nicht quantifizieren lässt.

Entsprechende Radikalisierungsprozesse werden auch durch die seit 2003 anhaltende „Propagandaoffensive“ von „al-Qaida“ angefacht.

Dabei ist eine „neue Qualität“, eine zunehmende Professionalisierung der propagandistischen Aktivitäten zu konstatieren. Unübersehbar sind die Versuche, gerade Jugendliche und Heranwachsende in Europa anzusprechen. Die „Globale Islamische Medienfront“ (GIMF) verbreitet seit 2006 über das Internet einschlägiges Material auch in deutscher Sprache. Die GIMF hat auch nach den Festnahmen von mutmaßlichen Aktivisten im September 2007 in Wien ihre Aktivitäten weiter fortgesetzt

Islamisten nutzen das Internet indes nicht nur als Plattform, um ihre Ideologie und Strategie zu verbreiten. Dort lässt sich auch das Know-how für den ter-

roristischen Kampf finden. Es dient ebenso der Indoktrinierung wie der operativen Planung, es ist auch ein konspiratives Kommunikationsmedium.

Terroristische Strukturen müssen mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln bekämpft werden. Dabei muss die Palette geeigneter Maßnahmen immer vor dem Hintergrund von Bedrohungslage und technologischen Neuerungen diskutiert und fortentwickelt werden.

Eine Gefahrenanalyse darf sich indes nicht ausschließlich auf das Phänomen der Gewalt konzentrieren. Die Gewalt wurzelt in einer Ideologie, die einem freiheitlichen Verständnis von Gesellschaft und Staat diametral entgegensteht. Es gilt, die ideologische Kampfansage des Islamismus anzunehmen und nicht ausschließlich repressiv auf die Herausforderung zu reagieren. Es ist darüber hinaus notwendig, die argumentative Auseinandersetzung mit dem Teil der Gesellschaft suchen, den Islamisten ansprechen wollen. Letztlich geht es darum, die Ansätze für eine terroristische Rekrutierung einzuschränken und deutlich zu machen: Islamisten sind nicht die authentischen Vertreter des Islam und Terroristen sind es erst recht nicht.